

An die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH Mariahilfer Straße 77-79 1060 Wien

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 30. August 2019 ZI. B-021/210819/DR,LO

Betreff: Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), mit der Richtsätze für die Abgeltung der Wertminderung von Liegenschaften und Objekten durch Antennentragemasten und Leitungsrechte festgelegt werden – Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Generell erlauben wir uns nochmals auf die grundsätzliche Frage der Nutzung von öffentlichem Eigentum Bezug zu nehmen. Wir erachten es in jedem Fall einer Nutzung von kommunalem Eigentum als sachlich geboten, dass das Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft herzustellen ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Interessen der Gemeinden ausreichend gewahrt werden. Diese Frage kann jedoch nur durch eine Änderung des TKG erfolgen.

Zu den in der Verordnung angeführten Richtsätzen fällt auf, dass der vorgeschlagene Wert im Vergleich zu anderen Wertausgleichen ausgesprochen niedrig ist und unseres Erachtens deutlich höher anzusetzen wäre.

Weder im geplanten Verordnungstext noch in den Erläuterungen findet sich eine Aussage darüber, ob und gegebenenfalls wie jene Wertminderungsentschädigungen berücksichtigt werden, die von Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Grund bereits bestehender privater Vereinbarungen schon bisher an die Belasteten geleistet werden.

Es wurde offenbar nicht berücksichtigt, ob es in diesen Fällen zu Eingriffen in die bestehende vertraglich vereinbarten Rechtssituation kommt oder nicht.



Dem Österreichischen Gemeindebund sind die seinerzeit schon abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen den Betreibern und den Gemeinden über die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut für Anlagen und Einrichtungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen nicht im Detail bekannt, es ist jedoch als wahrscheinlich anzunehmen, dass in diesen Verträgen nicht nur einmalige Abschlagszahlungen für Wertminderungen an öffentlichem Gemeindegut geregelt wurden, sondern darüber hinaus vom Betreiber auch monatliche oder jährlich zu entrichtende Benützungsgebühren vorgesehen waren.

Auch hier besteht ein Klärungsbedarf, jedenfalls bedarf es hier wohl noch ergänzender Übergangsbestimmungen, wobei eine finanzielle Schlechterstellung der Gemeinden auf jeden Fall auszuschließen ist.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an: Alle Landesverbände Die Mitglieder des Präsidiums Büro Brüssel